

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs
eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Gesetz zum weiteren Ausbau
der Strafaussetzung zur Bewährung — (. . . StrÄndG)
— Drucksachen 10/1116, 10/4391 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 (§ 56 a Abs. 1) werden die Worte „zwei Jahre“
durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

2. Nummer 3 (§ 56 d) erhält folgende Fassung:

„3. § 56 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht stellt dem Verurteilten in der Bewäh-
rungszeit für mindestens ein Jahr und höchstens zwei
Jahre einen Bewährungshelfer zur Seite, wenn dies
angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten und
Weisungen nach § 56 c nicht ausreichen. § 56 a Abs. 2
Satz 1 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Er überwacht“
durch die Worte „Für die Dauer der Strafe überwacht
er“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gericht“ die
Worte „im Einvernehmen mit dem Verurteilten“ ein-
gefügt.

d) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Bewährungshelfer kann mit Zustimmung des
Verurteilten eine Entscheidung des Gerichts nach § 56 a
Abs. 2 Satz 2 beantragen, wenn er eine Verkürzung der
Bewährungszeit befürwortet.“

e) Absatz 5 wird Absatz 6.

3. Nummer 6 (§ 57) erhält folgende Fassung:

6. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Hälfte der verhängten Strafe verbüßt ist,“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schon nach Verbüßung eines Drittels einer zeitigen Freiheitsstrafe kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen und

2. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 56 a bis g gelten entsprechend; bei einem Strafreß von nicht mehr als einem Jahr darf die Dauer der Bewährungszeit zwei Jahre nicht überschreiten. Hat der Verurteilte mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, so stellt ihm das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit einen Bewährungshelfer zur Seite.“

4. Nummer 8 (§ 59 a) erhält folgende Fassung:

8. § 59 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf zwei Jahre nicht überschreiten.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung stellt gegenüber der Freiheitsstrafe eine „weichere“ Form der staatlichen Sozialkontrolle dar, der ständig mehr Bürger unterworfen werden. Seit 1952 stieg die Zahl der Strafaussetzungen zur Bewährung von Null auf jetzt über 70 000 jährlich.

Die Möglichkeit, Auflagen und Weisungen zu erteilen, unterwirft den Verurteilten einem differenziert ausgestalteten Überwachungssystem, dessen Funktion wiederum durch die beigegebene Bewährungshilfe bequem verdeckt oder doch zumindest gerechtfertigt werden kann.

In der Bewährungshilfe ist die Zahl der Probanden allein seit 1968 von 28 000 auf jetzt über 100 000 gestiegen, obwohl hiermit nur etwa 10 % aller nach § 56 Abs. 1 StGB und nur etwa 30 % aller nach § 56 Abs. 2 StGB Verurteilten einem Bewährungshelfer unterstellt wurden.

Die Aussetzung zur Bewährung erhöht die Legitimation der Freiheitsstrafe, indem sie nach erfolgtem Widerruf den Verurteilten mit dem Makel, eine „Chance“ vertan zu haben, behaftet.

Angesichts des Umstandes, daß in dem Zeitraum von 1971 bis 1981 die Zahl der Inhaftierten, trotz Erweiterung der Aussetzungsmöglichkeiten zur Bewährung, um 29 % gestiegen ist, kann auch nicht ernsthaft behauptet werden, die Bewährungsstrafe stelle einen Ersatz der Haftstrafe dar. Bei der derzeitigen Regelung ist sie vielmehr eine zusätzliche Auffangstufe vor der – eine Ergänzung zur – Haftstrafe, eine eigenständige Strafart.

Der Gesetzentwurf trägt diesem Gesichtspunkt nicht ausreichend Rechnung.

So ist eine Mindestdauer der Bewährungszeit von zwei Jahren nicht erforderlich, vielmehr kann schon im Ablauf eines Jahres festgestellt werden, ob sich die Erwartungen, die an eine Strafaussetzung geknüpft werden (§ 56 Abs. 1 StGB), erfüllt haben.

Um zu verhindern, daß der Bewährungshelfer in einer Art „Feuerwehr“-Funktion auch für kurzfristige Aufgaben bestellt wird, ist eine Mindestdauer von einem Jahr für die Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Proband festzulegen (§ 56 d Abs. 1).

Der Änderungsantrag trennt die Hilfs- von der Kontrollfunktion des Bewährungshelfers und verkürzt letztere auf das reguläre Strafende, unabhängig von der Dauer der Hilfsphase (§ 56 d Abs. 3 Satz 2). Diese Maßnahme, sowie die Möglichkeit auf die Auswahl des Bewährungshelfers Einfluß nehmen zu können, verringern die Belastungen im Vertrauensverhältnis zwischen Verurteiltem und Bewährungshelfer.

Der Bewährungshelfer, der in direktem Kontakt mit dem Probanden steht und daher dessen Entwicklung und den Erfolg der Bewährungszeit am besten von allen Verfahrensbeteiligten beurteilen kann, muß die Möglichkeit bekommen, mit Einverständnis des Verurteilten, einen Antrag auf Verkürzung der Bewährungszeit mit anschließendem Straferlaß an das Gericht zu richten, wenn der Zweck der Bewährung erreicht ist. Dieser Antrag muß rechtsmittelfähig beschieden werden (§ 56 d Abs. 5). Nur so ist eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation, bei der vor einer Entscheidung nach § 56 a Abs. 2 Satz 2 (Verkürzung oder – häufiger – Verlängerung) der Bewährungshelfer zwar angehört, seinem Rat aber nicht gefolgt werden muß, zu erreichen.

Als einen Schritt auf dem Wege zur drastischen Reduzierung der Freiheitsstrafe fordert der Änderungsantrag die Aussetzung des Strafrestes in der Regel schon, nachdem die Hälfte der verhängten Strafe verbüßt ist. Um eine größtmögliche Flexibilität zu erreichen, soll die Möglichkeit bestehen, bereits nach einem Drittel der Freiheitsstrafe deren Rest zur Bewährung auszusetzen. Hierbei kann kein Kriterium sein, wie lange der Verurteilte schon inhaftiert war.

Mit der Begrenzung der Bewährungszeit auf maximal zwei Jahre, wenn der Strafrest ein Jahr nicht überschreitet, soll dem in der

Praxis immer wieder zu beobachtenden Mißverhältnis zwischen kurzen Strafresten und zu langen Bewährungszeiten begegnet werden. Zu beachten ist, daß in diesen Fällen allzulange Bewährungszeiten die Bewährungswilligkeit und -fähigkeit des Entlassenen eher behindern als fördern.